#### SATZUNG

der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen am folgende Marktgebühren-satzung beschlossen:

# § 1 Geltungsbereich und Gegenstand der Gebührenpflicht

- (1) Die Marktgebührensatzung gilt für die Satzung über die Durchführung eines Wochenmarktes - Marktordnung - der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Benutzung des Marktbereiches und der Markteinrichtungen im Rahmen des Wochemarktes werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührensatz (§ 4).

#### § 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Anbieter (Marktbeschicker) oder der Benutzer des Marktbereiches und der Markteinrichtungen. Mehrere Gegebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung ist die Länge des Verkaufsstandes.

## § 4 Gebührensatz

Die Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

- a) Monatsgebühr = 2,50 DM / 1fd. Meter Stand
- b) Tagesgebühr = 1,25 DM / lfd. Meter Stand
- c) Gebühr für Kleinstände = 5,-- DM
   (bis 3 m Standlänge)

# § 5 Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Erteilung einer Tageserlaubnis mit der Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei Ertteilung einer Monatserlaubnis am 1. Markttag des jeweiligen Monats.

## § 6 Fälligkeit und Erhebung der Benutzungsgebühren

Die Tagesgebühr wird fällig mit Erteilung der Erlaubnis. Die Monatsgebühr wird fällig am 1. Markttag des jeweiligen Monats. Die Gebühren werden von der Marktaufsicht vor Ort in bar gegen Quittung erhoben.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Marktgebühren - Marktgebühren-Satzung - tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekannt-machung in Kraft.

# Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gilt die Satzung – sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres
  seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den
  Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrensoder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen
  soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 1. Juli 1991

Will

Bürgermeister